

Anmeldung und Datenschutzerklärung

Bitte füllen Sie folgenden Anmeldebogen sorgfältig aus. Diese Angaben sind für meine schulpsychologische Tätigkeit hilfreich. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Fragen, die Sie nicht beantworten möchten, lassen aus. Herzlichen Dank.

Name Kind/Jugendlicher

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Aktuelle Schule / Klasse ggf. Lehrkraft

Kontaktdaten Familie

Mutter (Vorname, Nachname)

Sorgerecht

Mutter (Adresse)

Mutter (Telefon/E-mail)

Vater (Vorname, Nachname)

Sorgerecht

Vater (Adresse)

Vater (Telefon/E-mail)

Beratungsanliegen:**Bisher unternommene Maßnahmen:**

Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit bei Jugendlichen¹ (i.d.R. ab 14 Jahren gegeben):

Ort, Datum, Unterschrift Schulpsychologin

Informationen zum Datenschutz

Der Schulpsychologische Dienst bietet Beratung für Schüler/-innen, Eltern und Lehrer/-innen der Grund- und Mittelschulen in der Stadt und im Landkreis Rosenheim an. Die schulpsychologische Beratung ist kostenfrei, neutral, ergebnisoffen und unterliegt der Schweigepflicht².

„Wann erlischt die Schweigepflicht?“

Die Gültigkeit der Entbindung der Schweigepflicht endet mit der Erfüllung des Anlasses bzw. des Zweckes. Darüber hinaus können die Sorgeberechtigten das Ende der Entbindung von der Schweigepflicht in schriftlicher Form feststellen.

„Werden meine Angaben elektronisch verarbeitet?“

Einzelne Aufzeichnungen wie beispielsweise Stellungnahmen, Testauswertungen, Bilder u.a. können auch digital gespeichert sein. Diese Daten werden im Rahmen einer automatisierten Datenverarbeitung unter Einhaltung der Schweigepflicht und den Datenschutzbestimmungen wie die Papierakte bis zum Ablauf von drei Jahren nach Ende des Schulbesuchs gespeichert. Danach werden die Daten unwiederbringlich gelöscht. Eine frühere Vernichtung ist auf Ihren Wunsch möglich.

„Wer kann in die Unterlagen einsehen?“

Die Unterlagen können grundsätzlich nur von der/dem beauftragten Schulpsychologin/Schulpsychologen eingesehen werden. Eine Akteneinsicht im Vertretungsfall bedarf Ihres Einverständnisses.

„In welchem Umfang werden meine Daten schriftlich festgehalten?“

Wir fertigen über die Gespräche und ggf. zu einer psychologische Diagnostik kurze Protokolle an. Diese werden in einer Akte festgehalten und gewährleisten eine kontinuierliche und effiziente Beratung.

„Wo und wie lange werden Akten aufbewahrt?“

Die Akten werden gemäß KMBek vom 29.10.2001 in der Beratungsstelle aufbewahrt. Zugang haben nur Befugte. Diese Aufzeichnungen werden bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende des Schulbesuchs des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin unter Verschluss gehalten und anschließend vernichtet. Eine frühere Vernichtung ist auf Ihren Wunsch möglich.

„Dürfen Auskünfte an andere Stellen gegeben werden?“

Auskünfte an andere Stellen werden abgesehen von Gefährdungssituationen und der gesetzlichen Offenbarungspflicht nur auf Ihren Wunsch oder mit Ihrem Einverständnis erteilt (siehe Schweigepflichtsentbindung).

Mit der Durchführung von diagnostischen Testverfahren im Rahmen des Beratungsanliegens bin ich/sind wir einverstanden. Mit der Unterschrift versichere ich/wir, dass diese Anmeldung nach dem Willen aller Sorgeberechtigten gewünscht ist. Aus rechtlichen Gründen muss die Schweigepflichtserklärung separat und in einem bestimmten Format unterschrieben werden. Sie kann ggf. auch später erteilt werden.

Informationen Schweigepflicht und zum Datenschutz habe ich/wir gelesen und bin/sind einverstanden.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Sofern eingeschätzt wird, dass eine minderjährige Schülerin/ ein minderjähriger Schüler selbst einwilligungsfähig ist, sollte diese(r) die obige Entbindungserklärung unterschreiben. Die Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit ist im Folgenden kurz zu dokumentieren. Bestehen Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit, ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten erforderlich.

² Für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gilt bei der Einzelberatung die Verschwiegenheitspflicht, die in §203 Abs. 1 Nr. 2 StGB verankert ist. Eine Befugnis zur Offenbarung ergibt sich aus der Einwilligung der Betroffenen („Schweigepflichtsentbindung“) oder einer ausdrücklich gesetzlich festgelegten Offenbarungspflicht (§138, 139 StGB). Siehe dazu die KMBek über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I. S.454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 17. März 2023 (BayMBI Nr. 148) geändert worden ist, insbesondere III.4.2.1-4.2.4